

## Vorlage

Drucksachen-Nr.:	<b>BV/436/2016/III-83</b>
Einreicher:	Der Oberbürgermeister
Verantwortlich für die Umsetzung:	Amt für Umwelt und Naturschutz

Beratungsfolge	Status	Termin	Für	Gegen	Enthaltung	Bestätigung
Dienstberatung des Oberbürgermeisters	nicht öffentlich	20.12.2016				
Ausschuss für Bauwesen, Verkehr und Umwelt	öffentlich	10.01.2017				
Haupt- und Personalausschuss	öffentlich	18.01.2017				
Betriebsausschuss Eigenbetrieb Stadtpflege	öffentlich	19.01.2017				
Stadtrat	öffentlich	25.01.2017				

### **Titel:**

Neufassung der Abfallentsorgungssatzung der Stadt Dessau-Roßlau

### **Beschlussvorschlag:**

Der Stadtrat beschließt die Neufassung der Satzung über die Abfallentsorgung für die Stadt Dessau-Roßlau (Abfallentsorgungssatzung – AbfS)

Gesetzliche Grundlagen:	§§ 8 und 11 KVG LSA §§ 17 und 20 KrWG §§ 3, 4 und 5 AbfG LSA
Bereits gefasste und/oder zu ändernde Beschlüsse:	BV/356/2013/VI-83 Neufassung der AbfS BV/014/2014/VI-83 Änderung der AbfS
Vorliegende Gutachten und/oder Stellungnahmen:	
Hinweise zur Veröffentlichung:	Internet, Amtsblatt

### **Relevanz mit Leitbild**

Handlungsfeld		Ziel-Nummer
Wirtschaft, Tourismus, Bildung und Wissenschaft	<input type="checkbox"/>	
Kultur, Freizeit und Sport	<input type="checkbox"/>	
Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr	<input type="checkbox"/>	
Handel und Versorgung	<input type="checkbox"/>	
Landschaft und Umwelt	<input checked="" type="checkbox"/>	L01
Soziales Miteinander	<input type="checkbox"/>	

Vorlage nicht leitbildrelevant	<input type="checkbox"/>
--------------------------------	--------------------------

**Begründung:** siehe Anlage 1

Für den Oberbürgermeister:

Beigeordnete

beschlossen im Stadtrat am:

Lothar Ehm  
Vorsitzender des Stadtrates

Frank Hoffmann  
1. Stellvertreter

Angelika Storz  
2. Stellvertreter

## Anlage 1:

### Begründung

#### der Notwendigkeit zur Erarbeitung einer neuen Abfallentsorgungssatzung für die Stadt Dessau-Roßlau sowie der Veränderungen

In Dessau-Roßlau gilt die Satzung über die Abfallentsorgung für die Stadt Dessau-Roßlau (Abfallentsorgungssatzung – AbfS) vom 11. Dezember 2013 in der Fassung der Änderung vom 29. Januar 2014. Im Hinblick auf den Ausschluss von Abfällen gilt wegen nicht erteilter Zustimmung durch die obere Abfallbehörde (OAB) noch immer § 6 Abs. 1 und 2 i. V. m. den Anhängen I bis III der früheren AbfS vom 5. April 2005.

Nach zwischenzeitlich durchgeführter kommunal- und fachaufsichtlicher Bewertung der AbfS durch das Landesverwaltungsamt (LVWA) in Form der Verfügung der

- Kommunalaufsicht vom 2. November 2016 (Az. 206.6.2-1011-DE-14) und
- OAB vom 23. September 2016 (Az. 401.a-67006-05/12),

sowie dem Widerspruchsbescheid vom 22. Juni 2016 (Az. 401.1.1-67027-29/15) und der Fortentwicklung des Abfallrechts (insb. beim ElektroG<sup>1</sup>, dem KrWG<sup>2</sup>, der AVV<sup>3</sup>), aber auch Vorschriften aus dem Gefahrstoffrecht, die das Abfallrecht tangieren), machte es sich zwingend erforderlich, die AbfS von 2013/2014 neu zu fassen.

Die Neufassung der AbfS wurde zugleich zum Anlass genommen, bürger- und servicefreundlichere Regelungen zu treffen. So wurden für die meisten Abfallarten, wo dies bisher nicht Usus war, wie z. B. Bauschutt oder asbesthaltige Baustoffe, die Möglichkeit der Abholung durch die Stadtpflege oder beauftragte Dritte geschaffen.

Der Text der neuen AbfS wurde in vielen Passagen aussagestärker gestaltet, z. B für asbesthaltige Abfälle und künstliche Mineralfasern und andere Dämmmaterialien als gefährliche Abfälle. Missverständliche Passagen der AbfS wurden sprachlich korrigiert.

Bisher nicht geregelte Sachverhalte wurden in die AbfS aufgenommen. Dies betraf z. B. zytotoxische und zytostatische Arzneimittel, Dämmmaterialien oder verbotswidrig abgelagerte Abfälle auf anderen Grundstücken im Sinne von § 11a AbfG LSA<sup>4</sup>.

Beim Ausschluss von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen, die nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in privaten Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können, wird entsprechend der Orientierung durch das LVWA nicht mehr pauschal über umfangreiche Anhänge vorab entschieden, sondern künftig situationsbezogen eine Einzelfallentscheidung in Abstimmung mit dem LVWA herbeigeführt.

<sup>1</sup> Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz - **ElektroG**) vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1739), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1739)

<sup>2</sup> Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - **KrWG**) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. April 2016 (BGBl. I S. 569)

<sup>3</sup> Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung - **AVV**) vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3379), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. März 2016 (BGBl. I S. 382)

<sup>4</sup> Abfallgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (**AbfG LSA**) vom 1. Februar 2010 (GVBl. LSA S. 44), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Dezember 2015 (GVBl. LSA S. 610)

Die Änderungen und Ergänzungen gegenüber der bisherigen Fassung sind so umfangreich, dass nur eine Neufassung der Satzung sinnvoll ist. Von daher wurde von einer Synopse Abstand genommen, da eine direkte Vergleichbarkeit der Paragraphen nicht mehr besteht und deswegen eine solche als ungeeignet erscheint, die Veränderungen verständlich darzustellen. Stattdessen werden die relevanten Änderungen nachfolgend benannt und begründet.

### **Präambel**

Die als Grundlage in der Präambel angegebene GO LSA<sup>5</sup> wurde durch das KVG LSA<sup>6</sup> ersetzt.

### **Inhaltsübersicht**

Das Inhaltsverzeichnis wurde aufgrund von namentlichen Änderungen und Neuaufnahme einzelner Paragraphen angepasst.

### **Teil 1 – Allgemeine Vorschriften**

#### **§ 1 Abfallwirtschaftliche Ziele – Absatz 5**

Die Abfälle, die nach der AbfS getrennt zu erfassen und zu entsorgen sind, wurden teilweise konkreter bezeichnet, hinsichtlich gefährlichen Dämmmaterials ergänzt und es wurde nicht nur die getrennte Erfassung sondern auch die getrennte Überlassung vorgeschrieben.

#### **§ 2 Begriffsbestimmungen**

Die Begriffsbestimmungen in der Abfallentsorgungssatzung wurden vollständig überarbeitet und dabei den aktuellen gesetzlichen Vorgaben aus dem KrWG sowie den darauf gestützten Rechtsverordnungen angepasst.

Folgende Begriffe wurden sachlich neu definiert:

Absätze:

- (7) Altholz
- (8) Altmedikamente
- (10) Altpapier
- (12) Alttextilien
- (14) Asbesthaltige Abfälle
- (16) Baustellenabfälle
- (23) Elektro- und Elektronikgeräte
- (24) Grundstück
- (25) Künstliche Mineralfasern und andere Dämmmaterialien als gefährliche Abfälle
- (26) Private Haushaltungen
- (28) Schadstoffe
- (33) Wertstoffplätze

---

<sup>5</sup> Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (Gemeindeordnung - **GO LSA**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 2009 (GVBl. LSA S. 383), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288, 343)

<sup>6</sup> Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz - **KVG LSA**) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288)

## **Teil 2 – Anschluss- und Benutzungsrecht / Anschluss- und Benutzungszwang**

### **§ 5 Anschluss- und Benutzungszwang – Abs. 1**

Neu bestimmt wurde, dass auch Eigentümer von Grundstücken, auf denen verbotswidrig Abfälle abgelagert worden sind, der Überlassungspflicht nach Maßgabe der §§ 11, 11a AbfG LSA unterliegen und die öffentliche Einrichtung Abfallentsorgung entsprechend dieser Satzung zu benutzen haben. Auf das Erfordernis einer solchen Festlegung hat die Kommunalaufsicht per o. g. Verfügung hingewiesen.

### **§ 5 Anschluss- und Benutzungszwang – Abs. 4**

Der Absatz wurde vollständig neu gefasst und verpflichtet nunmehr Organisatoren von öffentlichen Veranstaltungen zwecks Verbesserung des Stadtbildes und der allgemeinen Sauberkeit zur getrennten Erfassung und Überlassung der Abfälle an die Stadt, soweit die GewAbfV<sup>7</sup> keine Alternativen zulässt.

### **§ 7 Ausschluss von der Abfallentsorgung – Abs. 1 und 2**

Mit vorliegender Fassung des § 7 wird von dem pauschalen Ausschluss von Abfällen in Form von fixen Tabellen mit Abfallschlüsseln vollständig Abstand genommen und stattdessen der Ausschluss per Verwaltungsakt im Einzelfall bei tatsächlichem Bedarf favorisiert. Mit dieser Vorgehensweise wird insbesondere der o. g. Verfügung der OAB Rechnung getragen, wonach sich ein Entsorgungsausschluss u. a. nur dann rechtfertigen lässt, wenn dies für jeden einzelnen ausgeschlossenen Abfallschlüssel detailliert hinsichtlich Art, Beschaffenheit und Menge unter Darlegung der Ermessensausübung erfolgt.

Im Angesicht dessen, dass eine Vielzahl der bisher pauschal ausgeschlossenen Abfälle tatsächlich gar nicht anfielen und dies auch nicht zu erwarten ist, kann diesen Vorgaben nicht entsprochen werden. Insoweit würde auch der Aufwand hinsichtlich Ermessensausübung und Ausschlussrechtfertigung in keinem sinnvollen Verhältnis zum tatsächlichen Ausschlussbedarf stehen, soweit dies überhaupt einmal zum Tragen kommen sollte. Es wird damit der Sichtweise der Fachaufsichtsbehörde Rechnung getragen, dass der Ausschluss von Abfällen eher die Ausnahme darstellen soll und die weitgehend vollständige Entsorgung von Abfällen durch den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger (öRE) inclusive des Einsammelns und Beförderns anzustreben ist.

## **Teil 3 – Abfallbehälter und Behälterstellplätze**

### **§ 9 Zugelassene Abfallbehälter – Abs. 1 Buchstabe j)**

Hier wurde der bereits mehrfach im Stadtgebiet praktizierte Einsatz von Depotcontainern für Leichtverpackungen satzungsmäßig nachvollzogen.

### **§ 10 Festlegung der Behältervolumen – Abs. 1**

Das bisher geltende Verbot, Abfälle zur Beseitigung in Behälter für Abfälle zur Verwertung oder lose bereitzustellen, wurde dahingehend modifiziert, dass es sich auf die Bereitstellung aller Abfälle in nicht dafür vorgesehenen Behältern oder lose erstreckt.

---

<sup>7</sup> Verordnung über die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung - **GewAbfV**) vom 19. Juni 2002 (BGBl. I S. 1938), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212)

### **§ 10 Festlegung der Behältervolumen – Abs. 3**

Es erfolgte eine Klarstellung hinsichtlich der Regelungen zur Gründung von Behältergemeinschaften.

### **§ 11 Bereitstellung der Abfallbehälter – Abs. 2**

Hier wird geregelt, dass Standplätze und Transportwege auf den zu benutzenden privaten Grundstücken den Anforderungen des § 13 Abs.1 entsprechen müssen. Da dies auch für die zu benutzenden öffentlichen Grundstücke gelten muss, ist das Wort „privat“ gestrichen worden.

### **§ 11 Bereitstellung der Abfallbehälter – Abs. 4**

Es wurde die Regelung aufgenommen, dass die Entleerung nicht ordnungsgemäß (Erreichbarkeit für das Sammelfahrzeug) oder rechtzeitig bereitgestellter Abfallbehälter erst am nächsten regelmäßigen Abfuhrtag erfolgt.

### **§ 12 Nutzung und Entleerung der Abfallbehälter - Abs. 9**

Die Vorschrift verpflichtet nunmehr den Anschlusspflichtigen, von ihm unzulässig befüllte und deswegen nicht entleerte oder entleerbare Abfallbehälter satzungsgerecht zu befüllen, bevor die nächste Abfuhr erfolgt. Die Option einer kostenpflichtigen Sonderabfuhr in solchen Fällen wurde eingeführt. Ersatzlos weggefallen ist die Festlegung zulässiger Einwurfzeiten bei Altglascontainern, weil hierfür keine abfallrechtliche Satzungscompetenz besteht. Vielmehr sind die Geräusche, die solche Container zuweilen emittieren, verhaltensbezogener Art und insoweit bereits von der Gefahrenabwehrverordnung erfasst.

## **Teil 4 – Spezielle Festlegungen für einzelne Abfallarten**

### **§ 15 Altholz**

Für Altholz schrieb die bisherige AbfS zwar auch die Pflicht zur Getrennthaltung vor, jedoch enthielt sie keine speziellen Festlegungen zur Überlassung. Dies erfolgt nunmehr analog zu den übrigen Abfallarten, für die diesbezügliche spezielle Festlegungen gelten.

### **§§ 15 bis 28 Altholz, ....., Sperrmüll**

Für die hier geregelten speziellen Festlegungen für einzelne Abfallarten sind jeweils unter Berücksichtigung der Besonderheiten der Abfälle die Möglichkeit der Selbstanlieferung und der Abholung eröffnet worden. Bisherige, abfallbezogene Mengenbeschränkungen bestehen nur noch insoweit fort, als dass eine Verpflichtung zur Voranmeldung ausgelöst wird, z. B. 1 m<sup>3</sup> bei Asbest. Dies ist logische Folge des Wegfalls der pauschalen Entsorgungsausschlüsse und umfasst sowohl Abfälle aus privaten Haushaltungen als auch aus sonstigen Herkunftsbereichen. Mit letzterem eröffnet sich auch ein Zugang für das Kleingewerbe oder Handwerksbetriebe. Für bestimmte gefährliche Abfälle, wie asbesthaltige Materialien oder künstliche Mineralfasern wurden aus Gründen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes besondere Annahmebedingungen entsprechend TRGS 519<sup>8</sup> und 521<sup>9</sup> festgelegt.

<sup>8</sup> Technische Regeln für Gefahrstoffe  
Asbest - Abbruch-, Sanierungs- oder Instandhaltungsarbeiten –(TRGS 519)  
vom 20. März 2014 (GMBI. S. 164-201), geändert und ergänzt am 2. März 2015 (GMBI. S. 136-137)

<sup>9</sup> Technische Regeln für Gefahrstoffe  
Abbruch-, Sanierungs- und Instandhaltungsarbeiten mit alter Mineralwolle – (TRGS 521) vom 25. März 2008 (GMBI. S. 279-286)

Diese Verfahrensweise folgt auch den Intentionen der o. g. Verfügungen des Landesverwaltungsamtes.

Bei Altmedikamenten wird nunmehr differenziert zwischen nicht gefährlichen Altmedikamenten, welche über die Restabfallentsorgung oder die Schadstoffsammlung überlassen werden dürfen und gefährlichen Altmedikamenten (gemeint sind zytotoxische und zytostatische), die ausschließlich der Schadstoffsammlung zu überlassen sind.

### **§ 29 Verpackungsabfälle – Abs. 1**

Die neue Fassung der Vorschrift stellt klar, dass Verpackungsabfälle aus privaten Haushaltungen und diesen Gleichgestellten ausschließlich in satzungsgemäßen Wertstoffbehältern bereitzustellen sind und eine Befüllung derselben mit anderen Abfällen unzulässig ist.

### **§ 30 Verbotswidrig abgelagerte Abfälle auf anderen Grundstücken im Sinne von § 11a AbfG LSA**

Nach § 3 Abs. 3 der AbfS schließt dieselbe auch die verbotswidrig abgelagerten Abfälle gemäß § 20 Absatz 3 KrWG sowie § 11 Absätze 1 bis 5 und § 11a AbfG LSA in die Entsorgungspflicht der Stadt ein. Diese Regelung wurde insoweit von der bisherigen AbfS übernommen. Ein Erfordernis, die Art und Weise der Überlassung näher zu bestimmen, besteht aber nur im Hinblick auf die Fälle des § 11a AbfG LSA und ergibt sich aus § 4 Abs. 1 AbfG LSA. Ferner ergab sich aufgrund o. g. Widerspruchsentscheidung ein praktisches Regelungserfordernis in Hinblick auf künftige Fälle, sollten sich betroffene Grundstückseigentümer ihrer Pflicht unter Hinweis auf fehlende Satzungsregelung zu entziehen suchen.

Erstmals wurde mit § 30 die Kostenlast des Grundstückseigentümers, das Anmeldeprocedere, die Abholbedingungen bzw. auch die Option der Selbstanlieferung an der Abfallentsorgungsanlage in der Kochstedter Kreisstraße geregelt.

## **Teil 5 – Anlieferung auf der Abfallentsorgungsanlage**

### **§ 31 Anlieferung von Abfällen auf der Abfallentsorgungsanlage – Abs. 1**

Die Vorschrift regelt die Anlieferung im Hinblick auf den Transport, insbesondere zur Sicherung gegen Verlust von Abfällen auf dem Wege zur Entsorgungsanlage. Sie wurde an die geänderte Systematik der AbfS aufgrund des Wegfalls der Ausschlusskataloge angepasst, d. h. die Bezugnahme auf den nicht mehr vorhandenen Anhang V ist folgerichtig entfallen. Die Anforderung richtet sich nunmehr nicht nur an die Transportsicherung bei Fahrzeugen sondern an jedwede Art der Anlieferung.

## **Teil 7 – Schlussbestimmungen**

### **§ 36 Besitzübergang – Abs. 1**

Statt des bisher hier verwendeten Begriffs „Eigentumsübergang“ wird nunmehr der Besitzübergang geregelt, da das Abfallrecht nicht auf den zivilrechtlichen Eigentumsbegriff abstellt, sondern auf den Abfallbesitz zielt (ein Mindestmaß an tatsächlicher Sachherrschaft). Mit der Inbesitznahme der Abfälle durch den örE wird die Überlassung bewirkt. Die Sachherrschaft wechselt vom überlassungspflichtigen Abfallbesitzer zum örE.

### **§ 37 Ordnungswidrigkeiten – Abs. 1**

Die als Grundlage für Ordnungswidrigkeiten angegebene Rechtsnorm § 6 Abs. 7 GO LSA ist abgelöst und wurde durch § 8 Abs. 6 KVG LSA ersetzt. Die einzelnen Tatbestände wurden an die geänderte Systematik der AbfS angepasst. Dadurch waren neue Ordnungswidrigkeitentatbestände für

- nicht satzungsgerechte Veranstaltungsentsorgung,
- nicht satzungsgerechte Benutzung der Depotcontainer für Altpapier und Pappe und
- nicht getrennte Bereitstellung oder Überlassung von Abfällen nunmehr einschließlich des Altholzes,

zu definieren.

Nicht mehr enthalten sind die Ordnungswidrigkeitentatbestände für

- die nicht zeitgerechte Benutzung der Altglascontainer (vgl. Begründung zu § 12) und
- das Verfehlen einer Mindestanzahl jährlich bereitgestellter Abfallbehälter (um das prioritär hohe Ziel der Abfallvermeidung gemäß Abfallhierarchie des § 6 Abs. 1 KrWG nicht zu unterlaufen)

### **§ 37 Ordnungswidrigkeiten – Abs. 2**

Der Bußgeldrahmen wurde aufgrund von § 8 Abs. 6 Satz 2 KVG LSA auf 5.000,- € erhöht.

### **Anhänge**

Die Anhänge I – III der bisherigen Satzung beinhalteten das Sortiment der vom Ausschluss betroffenen Abfälle. Anhang V beschrieb die von der Entsorgungsanlage in der Kochstedter Kreisstraße angenommenen Abfälle. Sie erübrigen sich aufgrund des vollständigen Verzichts auf den Abfallausschluss. Der bisherige Anhang IV (Anforderungen an Behälterstandplätze, Transportwege ...) wurde in die vorliegende Fassung übernommen und, weil einziger Anhang, nicht mehr speziell beziffert.

### **Anlage 2**

#### **Abfallentsorgungssatzung**